



# Antrag

Vorlage: AT/0041/2024		Datum: 18.03.2024	
Verfasser: 04-Ratsfraktion AfD		Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Asylmigranten zur gemeinnützigen Arbeit anhalten, rechtliche Möglichkeiten endlich ausschöpfen</b>			
Gremienweg:			
18.04.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge die Schaffung und Organisation von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschließen.

## Begründung:

Nach §5 AsylbLG Absatz 1, Satz 2 sollen „[...] soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“

Nach §5 Absatz 4 sind „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.“ Die Aufwandsentschädigung beträgt nach Absatz (2) des §5 des AsylbLG 0,80 Euro je Stunde und wird von der Institution übernommen, welche die Arbeitsgelegenheit bereitstellt.

Die rechtliche Grundlage existiert also bereits seit geraumer Zeit.

Das Ausüben einer gemeinnützigen Tätigkeit stellt einen wichtigen Integrationsbaustein für Asylbewerber dar und vermittelt eine Tagesstruktur. Diese ist unerlässlich in einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft, in der der Leistungsgedanke als Ordnungsprinzip allgemein anerkannt wird.

Als diesbezüglich vorbildlich betrachten wir die Lage im Saale-Orla-Kreis (Thüringen), in dem Landrat Christian Herrgott (CDU) bereits verstärkt von der Möglichkeit des §5 Asylbewerberleistungsgesetz Gebrauch macht.

Die Aufnahme von gemeinnütziger Arbeit von Geflüchteten in signifikanter Zahl ist schon seit Jahren rechtlich möglich und sollte nun auch in Koblenz effektiv umgesetzt werden. Denkbar ist es, hierzu in Zukunft mit sozialen Trägern und der städtischen Verwaltung zusammenzuarbeiten.

Zu dieser Möglichkeit äußerte sich Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) bereits 2023 nach dem Landkreistag: "Wir unterstützen es als Bundesregierung, wenn die Länder und Kommunen davon Gebrauch machen und Asylbewerber auch zu gemeinnützigen Tätigkeiten einsetzen", und weiter: "wo das sinnvoll ist, kann und sollte das genutzt werden." (Quelle: Hubertus Heil am 13.10.2023 zu der "Stuttgarter Zeitung" und den "Stuttgarter Nachrichten" sowie den Zeitungen der Neuen Berliner Redaktionsgesellschaft)

Leider sieht die Realität anders aus: eine Anfrage der AfD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Mainz (Anfrage Nr. 1643/2023) ergab, dass selbst von den vollziehbar ausreisepflichtigen Asylmigranten in Mainz nach Stand September 2023 nur elf ausreisepflichtige Ausländer gemeinnützige Arbeit gemäß § 5 AsylbLG leisten.

Deshalb beantragen wir außerdem folgendes:

- 1.) Die Eruierung und Veröffentlichung des Ist-Zustandes, der ausweist, wie viele Asylmigranten bereits jetzt gemeinnütziger Arbeit leisten,
- 2.) Das Festsetzen einer Quote, die binnen eines halben Jahres erfüllt werden soll und
- 3.) Die zeitnahe und sorgfältige Prüfung von Maßnahmen, die geeignet sind, diese Quote zu erfüllen.

**Finanzielle Auswirkungen:** offen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** -